

11.11.88

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen
die Aujeszky'sche Krankheit

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1, § 3 Abs. 2 und 3

In Artikel 1 sind in § 3 die Absätze 2 und 3 wie folgt
zu ändern:

a) In Absatz 2 ist

aa) in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt zu
ersetzen und sind

bb) die Nummern 3 und 4 durch folgenden Satz zu
ersetzen:

"Die zuständige Behörde kann Impfungen mit
Impfstoffen aus

Ausgeliefert am 14. NOV. 1988

(noch Ziffer 1)

1. nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern genehmigen; in Beständen, für die Ansteckungsgefahr besteht, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die geimpften Schweine, ausgenommen zur Schlachtung, frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen;
2. vermehrungsfähigen Erregern mit der Maßgabe genehmigen, daß die geimpften Schweine, ausgenommen zur Abgabe an einen Impfbestand, frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Ausjeszkysche Krankheit nach Absatz 2 Satz 2 mit den dort genannten Maßgaben anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann anordnen, daß geimpfte Schweine nur zur Schlachtung oder an unter Impfschutz stehende Betriebe abgegeben werden dürfen."

Begründung:

Die Bekämpfung der Ausjeszkyschen Krankheit in den Schweinebeständen basiert teilweise auf einer großflächigen Impfempfehlung mit der damit gleichzeitig verbundenen Impfgenehmigung. Bei derartig großflächigen Impfempfehlungen bzw. -genehmigungen handelt es sich nicht mehr um Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der AK-Verordnung. Die Ausnahme vom generellen Impfverbot nach § 3 Abs. 1 würde hier zur Regel werden.

Um daraus resultierende rechtliche Schwierigkeiten zukünftig zu vermeiden, ist die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in der Verordnung zu schaffen.

2. Artikel 1, Nr. 2 und 3 - neu - (§§ 3a und 16)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Einleitung ist wie folgt zu fassen:

"Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1287), wird wie folgt geändert:"

b) Der bisherige Artikel 1 wird Nummer 1; die Einleitung ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

"(2))

(3)) ... wie Regierungsvorlage"

(4))

(5))

c) Nach der neuen Nummer 1 sind folgende Nummern 2 und 3 anzufügen:

'2. § 3 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 3 a

(1) Der Besitzer hat Zucht- und Nutzschweine, die gegen die Aujeyszkyische Krankheit geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar mit den Buchstaben I.AK durch Ohrmarken oder durch Körpertätowierung in der Schulterblattregion als geimpft zu kennzeichnen. Vor Abgabe ungeimpfter Schweine aus Impfbeständen an andere Bestände hat er bei diesen Tieren eine Kennzeichnung mit den Buchstaben IB.AK durch Ohrmarken oder durch Körpertätowierung in der Schulterblattregion vorzunehmen.

(noch Ziffer 2)

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Schweine, die nur zur Schlachtung abgegeben werden, und für Mastschweine, die bis zur Schlachtung in demselben Bestand bleiben. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Schweine, die nachweislich frei von Antikörpern gegen die Aujeszky'sche Krankheit sind."

3. In § 16 Nr. 1 a wird die Angabe "§ 3 a Satz 1" durch die Angabe "§ 3 a Abs. 1" ersetzt.'

Begründung:

Die in Impfbeständen nachwachsenden Ferkel werden im Regelfall erst einige Wochen nach dem Absetzen geimpft. Häufig haben die Tiere - zumal wenn es sich um Masttiere handelt - zu diesem Zeitpunkt den Bestand gewechselt. Da sowohl geimpfte wie nicht geimpfte Schweine aus Impfbeständen Träger des Aujeszky-(Herpes-)Virus sein können, kommt es durch den Verkauf solcher Tiere immer wieder zur Seuchenverschleppung, besonders in vorher freien Regionen. Durch eine Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auch auf die ungeimpften Schweine aus Impfbeständen, kann der Käufer vor dem Erwerb möglicher Virusträger geschützt werden.

Auf die zusätzliche Kennzeichnung kann jedoch verzichtet werden, wenn die Tiere gezielt auf das Vorhandensein von Aujeszky-Virus-Antikörpern untersucht worden sind und sich dabei als antikörperfrei erwiesen haben (z.B. ungeimpfte Zuchttiere aus AKU-Impfbetrieben).

3. Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1*) tritt hinsichtlich des § 3 Abs. 5 am 1. Mai 1989 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1989 in Kraft."

Begründung:

Die Möglichkeit, vorhandene Impfstoffbestände aufzubrauchen, sollte nach dem 01.01.1989 noch vorübergehend gegeben sein.

Im übrigen befinden sich z. Z. noch gI-markierte Impfstoffe im Zulassungsverfahren. Erfahrungsgemäß muß den Impfstofffirmen nach der Zulassung für die Herstellung der zur Bedarfsdeckung voraussichtlich benötigten großen Impfstoffmenge genügend Zeit eingeräumt werden.

*) Hinweis: Bei Ablehnung von Ziff. 2 ist Artikel 3 Satz 1 redaktionell entsprechend anzupassen.